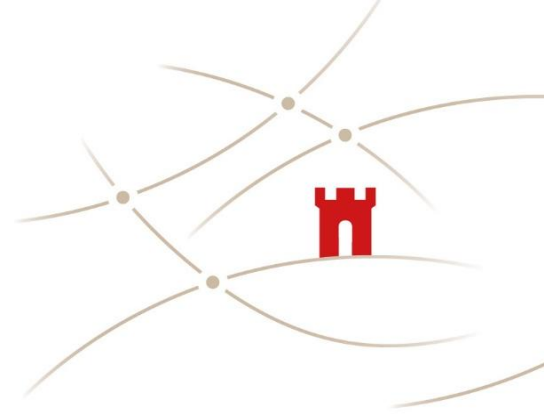




Konzept Integrative Förderung Primarschule

Konzept Integrative Förderung Primarschule	1
1 Grundlagen	3
2 Integrative Förderung (IF).....	3
2.1 Ziele.....	3
2.2 Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwäche	4
2.3 Verhaltensschwierigkeiten	4
2.4 Ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache	5
2.5 Besondere Begabung	5
2.6 Lernende mit integrativer Sonderschulung.....	5
3 Förderschwerpunkte	6
3.1 Zyklus 1	6
3.2 Zyklus 2	7
4 Organisation	7
4.1 Gemeinde	7
4.2 Schulleitung	7
4.3 Information für Eltern	8
5 Formen der Zusammenarbeit, Rollen und Aufgaben	8
5.1 Zusammenarbeit.....	8
5.2 Unterricht.....	9
6 Beurteilung und Förderung	10
6.1 Förderdiagnostik.....	10
6.2 Förderung ohne individuelle Lernziele	10
6.3 Individuelle Lernziele	10
6.4 Dispensation von Fremdsprachen	11
6.5 Nachteilsausgleich.....	11
6.6 Repetitionen	11
6.7 Übertritt in die Sekundarschule	12
6.8 Dokumentation der Förderung	12
7 Rolle der Schuldienste	13
7.1 Der Schulpsychologische Dienst.....	13
7.2 Der Logopädische Dienst.....	13
7.3 Die Psychomotorik.....	14
7.4 Die Schulsozialarbeit	14
8 Rechtliche Grundlagen	15
9 Wichtige Links und Literatur	15

1 Grundlagen

Die Volksschule Hohenrain ist eine kleine, ländlich geprägte Schule mit zwei Standorten Kleinwangen und Hohenrain. Die überschaubare Grösse ermöglicht eine persönliche Lernatmosphäre, in der Lehrpersonen, Lernende und Eltern in engem Kontakt stehen. Die Schule ist stark in der Gemeinde verankert und versteht sich als Bildungs- und Begegnungsort.

Unser Förderkonzept stützt sich auf das [Volksschulbildungsgesetz](#) (VBG, SRL Nr. 400a), unser schulisches [Leitbild von 2022](#), sowie auf [der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule](#) (SRL Nr. 406) von 2025. Diese Grundlagen verbinden den gesetzlichen Auftrag mit unserem pädagogischen Selbstverständnis und bilden den Rahmen für eine integrative, entwicklungsorientierte Schule.

2 Integrative Förderung (IF)

2.1 Ziele

Möglichst alle Lernende der Gemeinde Hohenrain können dank der Integrativen Förderung den Kindergarten, sowie die Primarschule in Hohenrain und Kleinwangen besuchen. Jedes Kind soll unabhängig von seinen individuellen Voraussetzungen, seinem Entwicklungsstand oder seinem familiären Hintergrund Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung erhalten.

Unser pädagogisches Handeln basiert auf folgenden Grundüberzeugungen:

- Jedes Kind ist einzigartig und lernfähig.
- Entwicklung verläuft individuell, in unterschiedlichen Rhythmen und nicht geradlinig.
- Förderung setzt an den Stärken eines Kindes an und erweitert diese gezielt.
- Soziale Eingebundenheit und emotionale Sicherheit sind zentrale Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen.
- Unterricht wird bewusst differenziert gestaltet, sodass alle Kinder auf ihrem jeweiligen Niveau gefordert und gefördert werden.

Integrative Förderung bedeutet für uns mehr als organisatorische Zugehörigkeit. Sie steht für aktive Teilhabe am Lernen und am sozialen Leben der Schule. Jedes Kind soll sich als wertvoller Teil der Gemeinschaft erleben und im Klassenverband seinen Platz finden. Ziel ist es, individuelle Lernwege zu ermöglichen und gleichzeitig die soziale Gemeinschaft zu stärken.

2.2 Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwäche

Lernschwierigkeiten können unterschiedliche Ursachen haben und sich vorübergehend oder längerfristig zeigen. Sie werden im Rahmen der integrativen Förderung frühzeitig erkannt und durch differenzierte Unterrichtsgestaltung, sowie individuelle Förderplanung aufgegriffen.

Bei spezifischen Teilleistungsschwächen (z.B. Lese-/Rechtschreib-Störung oder Rechenstörung) erfolgt eine gezielte, fachlich abgestützte Förderung. Diese orientiert sich an diagnostischen Grundlagen und wird regelmässig überprüft und angepasst.

Ziel ist es, die betroffenen Lernenden in ihrer Gesamtentwicklung zu stärken und ihnen eine erfolgreiche Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

Das [Merkblatt für Lese-Rechtschreib-Störung und Rechenstörung](#) gibt

Hintergrundinformationen für Schulleitung und Lehrpersonen und zeigt auf, wie Unterstützung eingeleitet werden kann.

2.3 Verhaltensschwierigkeiten

Verhalten ist stets im Zusammenhang mit der individuellen Entwicklung eines Kindes, sowie mit seinem sozialen und schulischen Umfeld zu verstehen. Es entsteht im Zusammenspiel persönlicher Voraussetzungen und systemischer Bedingungen. Auffälliges Verhalten wird daher nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext der jeweiligen Situation und Beziehungsgestaltung analysiert.

Verhaltensschwierigkeiten können unterschiedliche Ursachen haben. Dazu zählen beispielsweise Besonderheiten in der Wahrnehmungsverarbeitung, Aufmerksamkeits- und Aktivitätsregulation (z.B. AD(H)S), emotionale Belastungen, Motivationsprobleme oder ein disharmonisches Entwicklungsprofil. Ebenso können familiäre, schulische oder ausserschulische Einflussfaktoren eine Rolle spielen.

Verhaltensauffälligkeiten können sich unterschiedlich zeigen, zum Beispiel durch:

- Störung des Unterrichts
- Rückzug und Verweigerung
- Arbeitsverweigerung
- Provokatives Verhalten
- Regelüberschreitungen
- destruktives Verhalten
- verbale oder körperliche Aggression

Die Schule verfolgt einen lösungs- und ressourcenorientierten Ansatz. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Kind angemessene Verhaltensweisen, sowie konstruktive Kommunikations- und Konfliktlösestrategien aufzubauen. Prävention, Beziehungsarbeit und klare Strukturen bilden dabei zentrale Elemente. Auch der regelmässige Austausch und die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Für den Umgang mit Verhalten gilt ein separates Konzept zur Verhaltensförderung, welches ab Schuljahr 2027/2028 ergänzend zur Anwendung kommt.

2.4 Ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache

Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, erhalten eine gezielte Sprachförderung im Rahmen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Ziel ist es, ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht, sowie eine nachhaltige schulische Integration zu ermöglichen. Im Rahmen der frühen Sprachförderung (§ 55a*) werden Kinder bereits im freiwilligen Kindergartenjahr sprachlich unterstützt.

Die Sprachförderung erfolgt möglichst unterrichtsnah und orientiert sich an den Inhalten des Regelunterrichts. Sprache wird als Schlüsselkompetenz verstanden und in allen Fächern bewusst gefördert.

Der DaZ-Aufbauunterricht erfolgt je nach Bedarf integrativ im Klassenunterricht, sowie teilweise in separativen Sequenzen. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach dem individuellen Sprachstand der Lernenden, sowie nach den [kantonalen Vorgaben](#) (Umsetzungshilfe, Deutsch als Zweitsprache).

Die Anzahl der DaZ-Lektionen orientiert sich nach den Bestimmungen des Kantons Luzern. Eine systematische Sprachstandserhebung bildet die Grundlage für die Zuteilung zum DaZ-Unterricht, sowie für die Entscheidung über dessen Dauer.

Für die verbindliche Standortbestimmung wird das kantonal vorgeschriebene Lehrmittel (momentan Sprachgewandt) eingesetzt. Die DaZ-Lehrpersonen führen die Standortbestimmung jeweils bis Anfang März durch.

2.5 Besondere Begabung

Die Begabungsförderung richtet sich an alle Lernenden und zielt darauf ab, individuelle Stärken, Interessen und Potenziale zu erkennen und zu entwickeln. Sie erfolgt in erster Linie im Unterricht durch Differenzierung, sowie durch Anreicherung (Enrichment) und Beschleunigung (Akzeleration).

Die integrative Begabungsförderung wird im Rahmen der Klassenführung umgesetzt und gehört zum Aufgabenbereich der IF-Lehrperson. Sie ermöglicht Förderung im Regelunterricht ohne Herauslösung aus der Klasse. Ergänzend wird ein separatives Angebot (Pull-out) bei Bedarf eingesetzt, wenn eine vertiefte oder spezialisierte Förderung sinnvoll ist.

Die Begabtenförderung richtet sich an besonders leistungsfähige oder talentierte Lernende und umfasst gezielte Fördermassnahmen wie Enrichment, Akzeleration oder projektorientiertes Arbeiten. Sie ist in einem separaten, verbindlichen Konzept (IBBF-Konzept) geregelt.

Grundsätzlich gilt: Die Begabungsförderung unterstützt alle Lernenden in ihrer Entwicklung, während die Begabtenförderung auf besonders ausgeprägte Potenziale fokussiert.

- Begabungsförderung = Förderung der Potenziale aller Lernenden
- Begabtenförderung = gezielte Förderung besonders ausgeprägter Potenziale

2.6 Lernende mit integrativer Sonderschulung

Wenn die Leistungen eines Kindes deutlich unter den Anforderungen des Lehrplans liegen, wird der sonderpädagogische Förderbedarf durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Fachdienst des DVS abgeklärt.

Die integrative Sonderschulung richtet sich an Kinder mit kognitiver und körperlicher Beeinträchtigung, sowie an Kinder mit Sinnes- oder Verhaltensauffälligkeiten und sozio-emotionale Entwicklung. Die Förderung erfolgt durch individuell zugeschnittene Massnahmen, die die Stärken und Entwicklungspotenziale der Kinder gezielt berücksichtigen. Je nach Art der Behinderung und den örtlichen Gegebenheiten kann die Unterstützung durch die IF-Lehrperson erfolgen, sodass die Kinder weiterhin im Klassenverband integriert bleiben und soziale Teilhabe möglich ist.

Jede integrative Sonderschulung wird regelmässig überprüft. Die Weiterführung wird von der Dienststelle Volksschulbildung bewilligt und orientiert sich am kantonalen Konzept für die Sonderschulung ([kantonales Konzept für die Sonderschulung](#)). Ziel ist es, den Kindern eine bestmögliche Förderung zu bieten und gleichzeitig ihre Integration in die Klassengemeinschaft zu sichern.

3 Förderschwerpunkte

3.1 Zyklus 1

Im 1. Zyklus (4–8 Jahre) ist das handelnde Lernen im Fokus. Lernen geschieht in diesem Alter häufig beiläufig und interessengeleitet. Durch die gemeinsame Gestaltung anregender Lern- und Spielumgebungen wirken Klassenlehrperson und IF-Lehrperson präventiv Lern- und Verhaltensauffälligkeiten entgegen.

Fachliche und überfachliche Kompetenzen sind im frühen Schulalter eng miteinander verbunden. Die IF-Lehrperson erfasst den Entwicklungsstand der Kinder und unterstützt sie im Regelunterricht gezielt in der Festigung von Basisfunktionen und Grundfertigkeiten. Sollte es zu Entwicklungsverzögerungen kommen, besteht die Möglichkeit, die 1. und 2. Klasse in drei Jahren zu absolvieren.

Die präventive Förderung umfasst insbesondere:

- entwicklungsorientierte Lernzugänge
- klar strukturierte, kurze Inputsequenzen
- offene und differenzierte Aufgabenstellungen
- gezielte Spiel- und Lernbegleitung
- Förderung gemeinschaftlichen Lernens
- angeleitete Reflexion von Lern- und Spielprozessen
- Dokumentation von Lernfortschritten

3.2 Zyklus 2

Die Integrative Förderung wirkt an der gemeinsamen Unterrichtsentwicklung mit und unterstützt den Aufbau erweiterter Lehr- und Lernformen.

Bei Lernenden mit Lernbeeinträchtigungen werden individuelle Lernziele gezielt priorisiert. Um Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, werden bewusst wenige, realistische Ziele definiert, auf die gemeinsam hingearbeitet wird. Die Verantwortung für die Koordination der Förderziele liegt bei der IF-Lehrperson.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau wirksamer Lernstrategien. Die IF-Lehrperson unterstützt die Lernenden beim Entwickeln von Denk-, Lern- und Gedächtnisstrategien und achtet auf eine lernförderliche Aufbereitung der Unterrichtsinhalte. Anschauliche, strukturierte Materialien, sowie geeignete Hilfsmittel erleichtern das Verständnis und fördern nachhaltiges Lernen.

4 Organisation

4.1 Gemeinde

Die Integrative Förderung ist ein wesentlicher Bestandteil des Leistungsauftrags der Schule. Sie trägt dazu bei, dass alle Lernenden entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden, und leistet einen zentralen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Die Verantwortung für die Umsetzung der Integrativen Förderung liegt beim Gemeinderat und der Bildungskommission, die die entsprechenden Aufgaben, Aufsichtsfunktionen und Rahmenbedingungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.

4.2 Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation, Koordination und Qualität der Integrativen Förderung (IF).

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation und Ressourcenplanung: Leitung der Integrativen Förderung, Regelung organisatorischer Belange wie Räumlichkeiten, Materialien, Pensen, Sitzungen und Einsatzplanung der Lehrpersonen.
- Administrative Verantwortung und Aufsicht: Sicherstellung der rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen.
- Steuerung und Beratung: Thematisierung der IF in der Steuergruppe bei Bedarf; Förderung des pädagogischen Entwicklungsprozesses der Schule.
- Entscheidungen zu Förderbedarfen: Zuweisung von Lernenden mit speziellen Bedürfnissen, Kenntnis über Lernende mit Lernzielvereinbarungen, Entscheidung bei Unstimmigkeiten bezüglich Dauer der IF und Lernzielvereinbarungen.
- Lernzielanpassungen und Dispensationen: Bewilligung von Lernzielanpassungen, Aufhebung dieser Anpassungen und Dispensationen einzelner Fächer.
- Koordination mit schulischen Diensten: Veranlassung von Abklärungen bei schulischen Diensten bei Bedarf.
- Verfügung der Integrativen Förderung bei Uneinigkeit: Formale Festlegung der IF-Massnahmen für einzelne Lernende.

Die Schulleitung stellt sicher, dass Entscheidungen transparent, nachvollziehbar und im Sinne der Chancengerechtigkeit getroffen werden. Sie koordiniert die IF in enger Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, schulischer Heilpädagogik und Fachstellen.

4.3 Information für Eltern

Die Integrative Förderung (IF) ist ein fester Bestandteil des Unterrichts und damit Teil des schulischen Alltags. Entsprechend wird sie am Elternabend in angemessener Form thematisiert.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Information liegt bei den IF-Lehrpersonen. Sie entscheiden situativ, wie sie Einblick in Ziele, Arbeitsweisen, sowie in die Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson geben.

Zur transparenten Information der Erziehungsberechtigten steht zudem eine schriftliche Übersicht zur Integrativen Förderung zur Verfügung, die bei Bedarf auch in verschiedenen Sprachen angeboten wird ([Elterninformation IF in diversen Sprachen](#)).

5 Formen der Zusammenarbeit, Rollen und Aufgaben

5.1 Zusammenarbeit

Der Unterricht mit Integrativer Förderung ist durch die enge Zusammenarbeit innerhalb des Unterrichtsteams geprägt. Dazu gehören neben der Klassenlehrperson und der IF-Lehrperson auch Fach- und Fremdsprachlehrpersonen. Auch dann, wenn der Unterricht von einzelnen Lehrpersonen durchgeführt wird, bleibt die gemeinsame Verantwortung für den integrativen Unterricht bestehen.

Alle beteiligten Lehrpersonen bringen ihre spezifischen Kompetenzen und Aufgabenbereiche ein und tragen gemeinsam zur Förderung der Lernenden bei. Die Qualitätskriterien eines guten, kompetenzorientierten Unterrichts gelten dabei für alle Unterrichtsformen: für den Klassenunterricht, das Teamteaching, sowie für die individuelle Förderung einzelner Lernender.

Das Unterrichtsteam versteht Förderung als gemeinsamen Prozess. Unterricht, Teamteaching und organisatorische Abläufe werden kooperativ geplant, die Zusammenarbeit wird kontinuierlich weiterentwickelt und Förderziele werden bei Bedarf flexibel angepasst. Die IF-Lehrperson berät und unterstützt das Unterrichtsteam – insbesondere die Klassenlehrperson – in der methodisch-didaktischen Gestaltung eines differenzierten Unterrichts. Dabei werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder (z. B. Aufmerksamkeit, Konzentration, Motivation) berücksichtigt und förderliche Bedingungen für erfolgreiches Lernen geschaffen.

Die Aufgaben der IF-Lehrpersonen orientieren sich am Berufsauftrag für Lehrpersonen. Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über spezifische Fach- und Kompetenzbereiche einer IF-Lehrperson bzw. einer schulischen Heilpädagogin / eines schulischen Heilpädagogen.



Abb: Steppacher, 2015

5.2 Unterricht

Die Integrative Förderung ist im Klassenunterricht verankert und ermöglicht allen Lernenden die Teilhabe am gemeinsamen Lerngegenstand. Differenzierte Aufgabenstellungen, adaptive Lernarrangements und geeignete Hilfsmittel unterstützen die individuelle Lernentwicklung.

Klassenlehrperson (KLP) und IF-Lehrperson planen und verantworten den Unterricht gemeinsam, gegebenenfalls unter Einbezug der Fachlehrpersonen (z.B. Fremdsprachen). Die Förderung erfolgt je nach Bedarf im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelsequenzen.

Die Rolle der IF-Lehrperson gestaltet sich situations- und bedarfsorientiert und ist entsprechend vielfältig: Sie unterstützt Lernende direkt, berät die Klassenlehrperson und wirkt an der Unterrichtsentwicklung mit. Dabei ist es wichtig, dass die Rollen von KLP und IF-Lehrperson für die Lernenden transparent sind und beide Lehrpersonen als gleichwertige Bezugspersonen und Teil der Klassengemeinschaft wahrgenommen werden.

Bei längerfristigem Unterstützungsbedarf werden verbindliche Fördervereinbarungen getroffen. Die Förderung orientiert sich an regulären oder angepassten Lernzielen.

Durch differenzierte Unterrichtsgestaltung, sowie den Einsatz geeigneter Hilfsmittel wird Chancengerechtigkeit im schulischen Lernen gewährleistet.



6 Beurteilung und Förderung

6.1 Förderdiagnostik

Die Beurteilung aller Lernenden orientiert sich an den Kompetenzen des Lehrplans 21. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf basiert die Förderdiagnostik auf individuell abgeleiteten Zielformulierungen, mit dem Ziel, möglichst den Grundanspruch des jeweiligen Zyklus zu erreichen.

Die kontinuierliche Übersicht über die Kompetenzentwicklung des Lehrplans 21 über alle Zyklen hinweg unterstützt die längerfristige Förderplanung, auch wenn der Grundanspruch eines Zyklus nicht vollständig erreicht wird. Überfachliche Kompetenzen (methodische, soziale und personale Kompetenz) sind Bestandteil der Förderpläne und haben bei der Förderung von Lernenden mit speziellem Bildungsbedarf besondere Priorität.

Die Volksschule Hohenrain führt für jede Schülerin und jeden Schüler ein Schülerdossier, in dem wichtige Informationen über den Verlauf der Primarschulzeit systematisch festgehalten werden. Dieses Dokument dient der Übersicht über der Planung individueller Fördermassnahmen und der Sicherstellung einer kontinuierlichen Begleitung während der gesamten Primarschulzeit.

6.2 Förderung ohne individuelle Lernziele

Die Förderung ohne ILZ erfolgt innerhalb der Lernziele des Lehrplans und richtet sich an Lernende mit vorübergehendem oder punktuelltem Förderbedarf. Ziel ist es, die Lernenden so zu unterstützen, dass sie die regulären Lernziele erreichen können.

Die Förderung findet in der Regel im Unterricht oder im Rahmen der integrativen Förderung statt und wird durch die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der IF-Lehrperson geplant, durchgeführt und überprüft. Sie wird in geeigneter Form dokumentiert.

6.3 Individuelle Lernziele

Wenn sich abzeichnet, dass eine individuelle Lernzielanpassung notwendig ist, kommen alle beteiligten Personen zu einem schulischen Standortgespräch zusammen, um die Situation gemeinsam zu analysieren. Der Schulpsychologische Dienst wird in diesen Prozess einbezogen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu gewährleisten.

Für Fächer, in denen eine Anpassung der Lernziele vereinbart wurde, werden keine Noten vergeben. Im Zeugnis erscheint der Vermerk „besucht“, ergänzt durch die administrative Bemerkung „Individuelle Lernziele“.

Zyklus 1:

Im ersten Zyklus machen Kinder sehr unterschiedliche individuelle Entwicklungsschritte. Deshalb ist es meist nicht erforderlich, die Lernzielanforderungen zu senken. Kantonale Regelungen ermöglichen individuelle Lernwege bei allen Lernzielen.

Zyklus 2:

Ziel ist, Lernende möglichst lange ohne individuelle Lernzielanpassungen (ILZ) zu fördern. Besonders im Fachbereich NMG wird binnendifferenziert unterrichtet. ILZ kommen, wenn nötig, vor allem in Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik zum Einsatz.

6.4 Dispensation von Fremdsprachen

Eine Dispensation kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, sowie der Klassen- oder IF-Lehrperson durch die Schulleitung erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten werden angehört, die Lernenden werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend einbezogen. Die Unterrichtszeit darf nicht reduziert werden, entsprechende Kompensationsmassnahmen sind sicherzustellen. Dispensationen werden in der Fördervereinbarung festgehalten und im Zeugnis mit «disp.» vermerkt.

Bei Überforderung, beispielsweise in einer Fremdsprache, ist zunächst für mindestens ein Semester eine Anpassung des Anspruchsniveaus vorzunehmen. Dispensationen stellen Ausnahmefälle dar und sind nur in einer Fremdsprache möglich.

6.5 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich umfasst notwendige Anpassungen in Prüfungssituationen, welche behinderungsbedingte Nachteile von Schülerinnen und Schülern ausgleichen. Ziel ist die Herstellung chancengerechter Bedingungen bei unveränderten inhaltlichen Anforderungen und Lernzielen. Eine Absenkung des Anspruchsniveaus ist ausgeschlossen.

Im Rahmen der Volksschule des Kantons Luzern wird der Begriff Nachteilsausgleich ausschliesslich im Zusammenhang mit Leistungsüberprüfungen verwendet. Geeignete Massnahmen werden individuell festgelegt und orientieren sich am ausgewiesenen Förderbedarf. So kann beispielsweise bei einer Lese- und Rechtschreibstörung ein verlangsamtes Arbeitstempo durch einen angemessenen Zeitzuschlag ausgeglichen werden.

Die Volksschule Hohenrain stellt sicher, dass ein Nachteilsausgleich gestützt auf eine fachlich ausgewiesene Diagnose gewährt wird. Die Festlegung der Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst Hochdorf (SPD) und basiert auf dem ausgewiesenen Förderbedarf. Die vereinbarten Massnahmen werden im Formular «Nachteilsausgleich» dokumentiert, regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

6.6 Repetitionen

Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse. Grundlagen für einen Entscheid über eine Repetition sind:

- der Lernstand bzw. das Erreichen der Lernziele des Unterrichts
- die Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden

Repetitionen stellen eine Ausnahme dar und werden nur dann in Erwägung gezogen, wenn erhebliche Entwicklungsverzögerungen vorliegen oder dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist.

Zyklus 1

Im Kindergarten sowie in der 1. und 2. Primarklasse entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und das Kind gemeinsam über eine allfällige Repetition. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung. Falls eine Repetition in Betracht gezogen wird, ist die Schulleitung frühzeitig zu informieren.

Zyklus 2

Über Repetitionen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Eltern und gestützt auf eine Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes. Repetitionen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

6.7 Übertritt in die Sekundarschule

Lernende, die in der 5. und/oder 6. Klasse mit individuellen Lernzielen unterrichtet wurden, werden in entsprechendem Fach im Niveau C zugeteilt. Für die Stammklassenzuteilungen (Niveau A, B oder C) dienen die Anforderungsprofile der Sekundarschule als verbindliche Orientierung.

Zu Beginn der Sekundarstufe I werden Lernende des Niveaus C in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters ohne individuelle Lernziele unterrichtet. Dies ermöglicht einen Neuanfang, sowie eine differenzierte Standortbestimmung unter den neuen schulischen Rahmenbedingungen.

Im Rahmen eines Standortgesprächs mit den Erziehungsberechtigten prüfen die Klassenlehrperson und die IF-Lehrperson, ob erneut individuelle Lernziele festgelegt werden müssen. Entscheidungsgrundlage bildet insbesondere die bisherige Lernbiografie der Lernenden, sowie die aktuelle Lernsituation. Liegt eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) mehr als zwei Jahre zurück, ist eine erneute Abklärung einzuleiten.

Lernende mit einer diagnostizierten Lese-Rechtschreibstörung (LRS) und/oder einer Rechenstörung werden im ersten Jahr der Sekundarstufe I im Herbst erneut durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) überprüft.

6.8 Dokumentation der Förderung

Die Förderdokumentation umfasst die Fördervereinbarung, die Förderplanung und den Lernbericht. Sie dient der Planung, Dokumentation und Information der Beteiligten und wird vertraulich geführt. Die Unterlagen werden spätestens drei Jahre nach Abschluss der integrativen Förderung vernichtet.

Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz. Einsicht haben die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler, die beteiligten Lehrpersonen und die Schulleitung. Bei einem Lehrpersonenwechsel werden die aktuelle Fördervereinbarung, sowie die Lernberichte der letzten zwei Semester weitergegeben.

Die Fördervereinbarung regelt besondere Fördermassnahmen und wird regelmässig überprüft und angepasst. Sie kann mit oder ohne individuelle Lernziele (ILZ) erstellt werden. Fördervereinbarungen mit ILZ sind verpflichtend und werden von allen Beteiligten unterzeichnet.

Die Förderplanung legt Ziele, Massnahmen und Zuständigkeiten fest und dient als Arbeitsinstrument der Fachpersonen.

Der Lernbericht dokumentiert bei Lernenden mit ILZ die Lernentwicklung pro Semester und wird gemeinsam besprochen und zur Kenntnis genommen.

Für die Dokumentation wird das digitale Instrument **LehrerOffice** verwendet.

7 Rolle der Schuldienste

Die Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle und Schulsozialarbeit) unterstützen als externe Fachstellen die Bedürfnisse einzelner Kinder, ihrer Erziehungsberechtigten sowie der Schule. Sie können von Lehrpersonen, der Schulleitung oder den Erziehungsberechtigten beigezogen werden. Durch beratende und/oder begleitende Massnahmen unterstützen sie alle Beteiligten und tragen zu einer angemessenen Förderung und ganzheitlichen Entwicklung der Kinder bei.

7.1 Der Schulpsychologische Dienst

Der Schulpsychologische Dienst Hochdorf berät Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende und Schulbehörden bei erzieherischen, psychischen und schulischen Fragestellungen. Er klärt Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie eine allfällige Sonderschulbedürftigkeit ab und empfiehlt geeignete Massnahmen. Zudem führt er Potenzialanalysen zur kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung durch, unterstützt bei auffälligem Verhalten, übernimmt Klasseninterventionen und kann bei Schulentwicklungsprojekten beigezogen werden.

<https://www.schuldienst.ch/schulpsychologischer-dienst/willkommen/herzlich-willkommen.html/766>

7.2 Der Logopädische Dienst

Der Logopädische Dienst Hochdorf erfasst, diagnostiziert und behandelt Kinder und Jugendliche mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, sowie mit Stimm- und Resonanzstörungen.

Er berät Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte in Fragen der Sprachentwicklung, insbesondere bei Lernenden, die im Rahmen der Integrativen Förderung unterstützt werden. Die Therapien finden in der Regel im geschützten Rahmen des Logopädischen Dienstes statt. Zudem engagiert sich der Dienst präventiv durch Sprachförderangebote in Gruppen oder Klassen.

<https://www.schuldienst.ch/logopaedischer-dienst/willkommen/herzlich-willkommen.html/744>

7.3 Die Psychomotorik

Die Psychomotorik Hochdorf erfasst und klärt Auffälligkeiten im Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen ab und fördert sie gezielt. Sie berät Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte und macht die Zusammenhänge zwischen Bewegung, Wahrnehmung, Denken und Emotionalität sichtbar.

Die Therapien finden in der Regel im geschützten Rahmen der Psychomotorischen Therapiestelle statt. Zusätzlich engagiert sich die Psychomotorik präventiv durch Förderangebote in Gruppen oder Klassen, insbesondere im Bereich der Grob-, Fein- und Graphomotorik.

<https://www.schuldienst.ch/psychomotorik-therapiestelle/willkommen/willkommen.html/755>

7.4 Die Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit an unserer Schule berät Lernende, Erziehungsberechtigte sowie Lehr- und IF-Lehrpersonen bei sozialen und erzieherischen Fragestellungen. Sie begleitet Kinder und Klassen bei persönlichen und sozialen Themen und engagiert sich in der Früherkennung, Frühintervention und Prävention zur Förderung des schulischen und sozialen Wohlbefindens. Zudem unterstützt sie Lehrpersonen und Schulleitung im Umgang mit Verhaltensschwierigkeiten, vermittelt bei Bedarf an externe Fachstellen und arbeitet mit diesen zusammen. Sie bietet Hilfestellung in der Elternarbeit und berät bei interkulturellen Fragestellungen.

<https://www.zenso.ch/schulsozialarbeit/angebot>

7.5 Der Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) ist für die Abklärung, Früherkennung und Behandlung psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuständig. Das Angebot umfasst ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungen. Der KJPD arbeitet bei Bedarf mit Schule, Eltern und weiteren Fachstellen zusammen. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt.

<https://www.lups.ch/kinder-jugendliche/ambulatorien-kinder-jugendliche/ambulatorium-kj-luzern/>

8 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung [SRL Nr. 400a](#), § 8 Förderangebote
- Verordnung über die Förderangebote [SRL Nr. 406](#)
- Verordnung über die Sonderschulung [SRL Nr. 409](#) § 14 IS
- Verordnung über die Schuldienste [SRL 408](#)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden [SRL Nr. 405a](#)
- Besoldungsverordnung [SRL Nr. 75](#)

9 Wichtige Links und Literatur

[Glossar der Dienststelle Volksschulbildung](#)

[Umsetzungshilfe Beurteilung der Lernenden](#)

[Förderangebote und Bezug zu LP21](#)

[Beurteilung in integrativen Schulen: kompetenzfördernd unter-richten mit dem Lehrplan 21, PH Luzern](#)

[Broschüre Zusammenarbeit in der integrativen Schule der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik \(HfH\)](#)